



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- 1. ***** (geb. *****),
- 2. ***** (geb. *****),
- 3. *****

zu 1 bis 3 wohnhaft: *****

- Kläger -

zu 1 bis 3 bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****
*****_****_* , *****
Az.: *****

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.:*****

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 9. Kammer,

durch den Einzelrichter

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 23. März 2005
am 29. März 2005**

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes vom 5. Oktober 2004 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens;
insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abwenden, wenn die Kläger nicht vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die ****, **** und **** geborenen Kläger, ein Ehepaar mit seinem Sohn, sind irakische Staatsangehörige mit arabischer Volks- und mandäischer Religionszugehörigkeit. Sie stammen aus ***** bzw. dem Iran und reisten im **** 1999 in das Bundesgebiet ein, wo sie Asylantrag stellten. Weitere Familienmitglieder leben bereits als Abschiebungsschutzberechtigte in Deutschland.

1. Zu seinem Asylbegehren gab der Kläger zu 1) im Wesentlichen an, er habe gemeinsam mit der Klägerin zu 2) acht Kinder, wobei nur der jüngste Sohn **** gemeinsam mit ihnen nach Deutschland gekommen sei. Nach dem Besuch der Grundschule habe er bei seinem Vater Goldschmied gelernt und später ein eigenes Geschäft in ***** gehabt. Im Zusammenhang mit dem Ankauf von Goldschmuck von einem Kind sei er von Mitarbeitern des Geheimdienstes verhaftet, beleidigt und geschlagen worden. Gegen Bezahlung habe man ihn freigelassen. Beim Geheimdienst sei er damit beleidigt worden, dass er nicht Moslem, sondern Mandäer sei. So habe man zu ihm gesagt, er habe es verdient, getötet zu werden, weil er kein Moslem sei. Darüber hinaus sei der Kläger zu 3) schwer krank. Er habe ein Nierenleiden und Haarausfall. Er sei im Irak über vier Monate im Krankenhaus

gewesen.

In der Folgezeit legten die Kläger Unterlagen zu ihrer Identität vor.

Mit Bescheid vom 30. August 1999 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (1.) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak bei den Klägern vorliegen (2.). Hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG führte das Bundesamt aus, das irakische StGB und andere Rechtsvorschriften stellten das „Verbreiten von Falschnachrichten“ über den Irak im Ausland sowie Kritik und Beleidigung der Staatsorgane unter schwere Strafe. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass irakische Sicherheits- und Justizorgane bereits das Stellen eines Asylantrages in die Nähe dieser Straftatbestände rückten. Die Kläger könnten daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in den Irak abgeschoben werden.

2. Im Juli 2004 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein.

Nach der Mitteilung des Bundesamtes über die Einleitung dieses Verfahrens ließen die Kläger vortragen, es könne noch kein Widerrufsverfahren durchgeführt werden, da sich die allgemeine Situation im Irak nicht bereits derart stabilisiert hätte, dass von einer dauerhaften Veränderung dauerhaft ausgegangen werden könne. Es herrschten im Irak bürgerkriegsähnliche Zustände.

Mit Bescheid vom 5. Oktober 2004 widerrief das Bundesamt die im Bescheid vom 30. August 1999 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bei den Klägern vorliegen. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG lägen nicht mehr vor, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lasse. Dabei sei politische Verfolgung grundsätzlich nur vom Staat ausgehend oder doch zumindest ihm zuzurechnen gegeben. Die politische Situation im Irak habe sich durch die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion einer Koalition unter Führung der USA grundsätzlich verändert. Das Regime des Saddam Hussein habe die politische und militärische Herrschaft über den Irak verloren. Der Irak werde seit dem 28. Juni 2004 von einer Übergangsregierung regiert. Anhaltspunkte dafür, dass von

dieser Übergangsregierung politische Verfolgung ausgehe, beständen nicht. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG, aus denen die Kläger die Rückkehr in ihren Herkunftsstaat ablehnen könnten, seien – zumal angesichts der dargestellten Entwicklung in ihrer Herkunftsregion – nicht ersichtlich. Im Übrigen sei eine Abschiebung auf Grund der derzeitigen Beschlusslage der Innenministerkonferenz zu irakischen Staatsangehörigen nicht zu befürchten.

Hiergegen ließen die Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach erheben. Sie beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes vom 5. Oktober 2004 aufzuheben.

Zur Begründung ließen sie vortragen, der Bescheid des Bundesamtes sei aufzuheben, da er die Kläger in ihren Rechten verletze. Ein Widerruf gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG sei rechtswidrig. Zum Zeitpunkt der angefochtenen Widerrufsentscheidung habe eine Veränderung der Verhältnisse nicht vorgelegen.

Mit weiteren Schriftsätzen trugen die Bevollmächtigten noch vor, seit dem 1. Januar 2005 müsse das neue Recht angewandt werden. Aus § 73 Abs. 2 a AsylVfG sei nunmehr ersichtlich, dass ein Widerruf nicht mehr zwingend erforderlich sei, sondern im Ermessen des Bundesamtes stehe. Der Bescheid vom 30. August 1999 habe zum maßgeblichen Zeitpunkt des 1. Januar 2005 länger als drei Jahre bestanden, so dass das Bundesamt verpflichtet gewesen wäre, Ermessen auszuüben. Da dies nicht erfolgt sei, sei der Bescheid rechtswidrig. Das Ermessen könne auch nicht nachgeschoben oder der Bescheid sonst geheilt werden. Weiter würden zwei ärztliche Atteste vom 13. August 2004 vorgelegt und mitgeteilt, dass die Kläger zu 1) und 2) weiterhin in ärztlicher Behandlung seien. Da sie in Deutschland und auch im Irak über keinerlei wirtschaftliche und finanzielle Mittel verfügten, könnten sie sich bei einer Rückkehr in den Irak keine ärztliche Versorgung leisten.

In der mündlichen Verhandlung wurden die Kläger nochmals zu ihren Asylgründen gehört. Dabei wiederholten die Kläger zu 1) und 2) im Wesentlichen den Vortrag in der Vorprüfung beim Bundesamt im Erstverfahren. Weiter führten sie aus, sie gingen davon aus, ei-

ne solche Sache wäre Moslems nicht passiert. Man habe den Mandäern immer Probleme gemacht, weil man immer gedacht habe, die hätten Geld. Dies sei auch so bei dem Vermieter gewesen, bei dem sie in ***** zuletzt gewohnt hätten. Die Polizei habe ihre Aussagen einfach nicht ernst genommen. Schließlich sei es so, dass der Bruder des Klägers zu 1) vor 23 Tagen in ***** umgebracht worden sei. Hintergrund sei, dass man ihn aufgefordert habe, seine Religionszugehörigkeit zu wechseln, was er aber abgelehnt habe. Sie hätten in ***** eine Trauerfeier für den Bruder des Klägers zu 1) abgehalten. Weiter habe man vor wenigen Tagen die Cousine des Klägers zu 3) ebenfalls in ***** umgebracht. Angehörige in ***** hätten sie nicht mehr. Diese seien alle nach ***** , ***** und ***** ausgewandert. Eine Rückkehr in den Irak in die kurdisch besiedelten Gebiete im Nordirak komme nicht in Betracht, da sie als Araber dort keine Chance hätten, aufgenommen zu werden.

Der Klägervertreter übergab noch zwei Atteste sowie weitere Unterlagen bezüglich der gesundheitlichen Situation der Klägerin zu 2).

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung, die beigezogenen Behörden- und Gerichtsakten sowie die Schriftsätze der Beteiligten.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 5. Oktober 2004, mit dem die Abschiebungsschutzberechtigung der Kläger widerrufen worden ist, war aufzuheben, da er sich als rechtswidrig und die Kläger in deren Rechten verletzend erweist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Zwar geht der Bescheid zu Recht davon aus, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG a.F. – seit 1.1.2005: § 60 Abs. 1 AufenthG – nicht mehr vorliegen (§ 53 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Gleichwohl war von einem Widerruf abzusehen, da sich die Kläger auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen können, um eine Rückkehr in ihren Heimatstaat, den Irak, abzulehnen (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG).

1. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist der ausgesprochene Abschiebungsschutz unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für seine Zuerkennung nicht mehr vorliegen, also insbesondere dann, wenn die Gefahr politischer Verfolgung im Herkunftsstaat nicht mehr besteht. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Zuerkennung des Abschiebungsschutzes maßgeblichen Verhältnisse nachträglich entscheidungserheblich geändert haben (BVerwG vom 19.9.2000 – 9 C 12/00 – NVwZ 2001, 335 und vom 25.8.2004 – 1 C 22/03 – BayVBl. 2005/50).

1.1 Eine solche maßgebliche Veränderung liegt im Irak vor.

1.1.1 Wie den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen (vgl. insbesondere die Lageberichte Irak des Auswärtigen Amtes vom 6.11.2003, 7.5.2004 und 2.11.2004 sowie die Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts vom 27.10.2003 für das VG Regensburg) zu entnehmen ist, hat sich die politische Situation im Irak durch die am 20. März 2003 begonnenen und am 2. Mai 2003 weitgehend beendeten Militäraktionen einer Koalition unter Führung der USA grundsätzlich verändert. Das Regime Saddam Husseins hat seine politische und militärische Macht über den Irak verloren. Die Militäraktionen führten zur Auflösung der staatstragenden Organisationen und Institutionen dieses Regimes wie beispielsweise der Baath Partei, der Republikanischen Garde, der Armee und der Geheimdienste. Amerikanische Soldaten töteten am 22. Juli 2003 die beiden Söhne Saddam Husseins, Uday und Qusai, und nahmen Saddam Hussein selbst in der Nacht zum 14. Dezember 2003 gefangen. Über 30 Angehörige der früheren Staatsführung wurden bisher ebenfalls festgenommen; weitere werden von den USA weltweit gesucht. Damit ist der größte Teil der früheren Regierungsmitglieder und der maßgebenden Träger staatlicher Gewalt getötet, verhaftet, untergetaucht oder geflohen.

Der Irak stand und steht landesweit unter Besatzungsrecht und wurde bis zum 28. Juni 2004 von einer „Zivilverwaltung“ der Koalition (Coalition Professional Authority), der CPA regiert, die sich vor allem auf 170 000 Soldaten aus den USA und Großbritannien, sowie Militär- und Polizeikontingente aus weiteren 36 Staaten stützen kann. Der Neuaufbau der Verwaltungsstrukturen wurde maßgeblich vom Leiter der US-Zivilverwaltung bestimmt, der die tragenden Institutionen des früheren Regimes wie die Armee, das Verteidigungsministerium, die republikanischen Garden und Baath-Partei aufgelöst hat. Zum Aufbau einer Übergangsregierung wurde ein provisorischer Übergangsrat aus Irakern

gebildet, der zwar keine exekutiven Funktionen besaß, der aber das Land nach außen vertreten sollte, als erster Schritt zum Aufbau einer irakischen Übergangsregierung. Dieser setzt sich aus Vertretern aller Bevölkerungsschichten, Ethnien und Glaubensrichtungen zusammen und hat u. a. die Aufgabe, eine neue Verfassung auszuarbeiten sowie allgemeine und freie Wahlen vorzubereiten.

Entsprechend der UN-Resolution 1546 wurde die „Zivilverwaltung“ der Koalition am 28. Juni 2004 aufgelöst. Seitdem ist der Irak formell wieder souverän. Bei einer Zeremonie in Bagdad übergaben die USA die Macht an die irakische Übergangsregierung. Die Zivilverwaltung wurde aufgelöst und die neue Regierung vereidigt. Die Übergangsregierung hat eingeschränkte Vollmachten erhalten und hat insbesondere die Aufgabe, bis Ende des Jahres 2004 demokratische Wahlen im Irak vorzubereiten. Für „alle erforderlichen Maßnahmen“ zur „Aufrechterhaltung von Sicherheit und Stabilität“ wird weiterhin die von den USA geführte „multinationale Truppe“ zuständig sein.

Mit der Entmachtung Saddam Husseins und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung nicht mehr möglich. Es gibt auch keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür, dass Angehörige des früheren Regimes in absehbarer Zeit in der Lage sein könnten, sich neu zu formieren und staatliche Verfolgungsmaßnahmen zu veranlassen. Nach Überzeugung des Gerichts sind auch Gefährdungen weder von den Koalitionstruppen noch der Übergangsregierung zu erwarten. Trotz der jedenfalls auf längere Sicht schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak besteht für eine im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts absehbare Zukunft für eine Änderung der Situation kein Anhaltspunkt. Zwar finden vermehrt Bombenanschläge statt, die aber an der grundsätzlichen Kontrolle des Staatsgebiets auch durch alliierte Kräfte nichts ändern. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Kriegsbündnisse im Verbund mit der Übergangsregierung gemäß der genannten UN-Resolution in überschaubarer Zeit die Errichtung eines neuen irakischen Regimes ähnlich dem des gestürzten Machthabers Saddam Hussein nicht zulassen werden.

Früheres Verhalten, das unter dem gestürzten Regime Saddam Husseins zu einer Gefährdung hätte führen können, insbesondere die illegale Ausreise aus dem Irak, das illegale Verbleiben im Ausland und die dortige Asylantragstellung, aber auch etwaiges sonstiges, vom früheren Saddam-Regime als feindselig empfundenes Verhalten vor der Ausreise aus dem Irak, hat demnach seine Bedeutung für den geltend gemachten An-

spruch auf Erhalt des Status des § 51 Abs. 1 AuslG – seit Januar 2005: § 60 Abs. 1 AufenthG - im Irak verloren.

2. Ungeachtet der danach vorliegenden Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erweist sich der ergangene Bescheid vom 5. Oktober 2004 als rechtswidrig, weil gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG von einem Widerruf abzusehen war.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Dies trifft für die Kläger zu, wie sich sowohl aus ihren glaubhaften Bekundungen in der mündlichen Verhandlung als auch aus den zum Verfahren eingeholten bzw. sonst beigezogenen Auskünften sachorientierter Stellen zu der derzeitigen Situation der Mandäer im Irak ergibt.

§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ist auf die Fälle beschränkt, in denen einerseits trotz Vorverfolgung infolge zwischenzeitlich vorauszusehender hinreichender Sicherheit vor erneuter Verfolgung die Grundlagen der Erstentscheidung entfallen sind, in denen aber andererseits die Schwere der Vorverfolgung und die dabei verursachten Beeinträchtigungen trotz Änderung der Verhältnisse und des Zeitablaufs eine Rückkehr unzumutbar erscheinen lassen. Damit soll den besonderen Belastungen Schwerverfolgter Rechnung getragen werden (Renner, Ausländerrecht, 7. Auflage, § 73 AsylVfG, RdNr. 13).

Eine solche Situation liegt im Falle der Kläger vor. Wie bereits unter 1. ausgeführt, liegt bei ihnen auf Grund der Änderung der innenpolitischen Verhältnisse im Irak eine staatliche Verfolgung wegen Asylantragstellung und Auslandsaufenthaltes nicht mehr vor. Gleichwohl hat sich für sie die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung als Mitglieder der Religionsgemeinschaft der Mandäer gegenüber dem Zeitpunkt ihrer Ausreise erhöht, so dass ihnen zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe eine Rückkehr in den Irak unzumutbar machen.

Zur Situation, wie sie die Kläger vor ihrer Ausreise im Irak angetroffen haben und wie sie sich aus der Sicht der Kläger jetzt darbietet, haben diese in der mündlichen Verhandlung überzeugende, einprägsame und nachvollziehbare Angaben gemacht. So waren die Kläger bereits zum Zeitpunkt ihres Aufenthalts im Irak wegen ihrer mandäischen Religionszugehörigkeit Schikanen und Benachteiligungen von Moslems ausgesetzt und konnten

sich gegenüber solchen Benachteiligungen auch nicht unter den Schutz des Staates Irak stellen. Ungeachtet der Tatsache, dass diese von den Klägern im Erstverfahren bereits teilweise geschilderten Belastungen im täglichen Leben nicht zur Zuerkennung des Abschiebungsschutzes geführt haben, sondern die zu befürchtende staatliche Verfolgung wegen Auslandsaufenthalts und Asylbeantragung, setzen sich diese Gründe in den den Klägern mit hinreichender Wahrscheinlichkeit drohenden Belastungen bei einer jetzigen Rückkehr in den Irak fort. Die Kläger haben hinsichtlich der Situation in ihrer Familie nachdrücklich und überzeugend geschildert, dass sich keine Familienangehörigen mehr im Irak befinden, vielmehr zwei Mitglieder ihrer Familie erst jüngst Opfer gewalttätiger Anschläge bzw. Morde geworden sind. Dabei haben die Kläger glaubhaft machen können, dass Hintergrund zumindest der Ermordung des Bruders des Klägers zu¹) gewesen sei, dass dieser sich geweigert habe, von seinem Glauben abzulassen und Moslem zu werden.

Diese Ausführungen der Kläger sind vor dem Hintergrund der zum Verfahren eingeholten bzw. beigezogenen Auskünfte nachvollziehbar und glaubhaft. So führt das Auswärtige Amt in dem Lagebericht vom 2.11.2004 aus, dass die Gruppe der Mandäer/Sabäer im Südirak eine besonders gefährdete Stellung einnimmt. Ihnen gegenüber komme es zu Zwangsbekehrungen und Entführungen vor allem von Mädchen durch extremistische islamistische Gruppierungen. Auch würden die Mandäer anders als die Christen von islamistischen Kreisen als eine Religionsgemeinschaft verstanden, die nicht durch den Islam geduldet sei und daher als Heiden anzusehen seien, gegen die Gewalt und Entführung legitim sei. Darüber hinaus hätten die Mandäer auf politischer Ebene wenig Rückendeckung und könnten sich nur in geringem Maße an andere ethnisch-religiöse Gruppen anlehnen. In die gleiche Richtung geht die Auskunft des UNHCR vom 22. November 2004, die davon berichtet, dass verschiedene Organisationen in der zurückliegenden Zeit mehrfach von Übergriffen und wachsendem Druck insbesondere auf weibliche Angehörige der mandäischen Religionsgemeinschaft sowie Zwangskonversionen zum Islam berichtet hätten. Auch unter der Herrschaft Saddam Hussein hätten die Mandäer nach Auskunft der Gesellschaft für bedrohte Völker Verfolgung erleiden müssen. Es sei daher vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass sich die Lebensumstände der mandäischen Minderheit auch nach dem Sturz des Regimes des Saddam Hussein keineswegs gebessert hätten. Ebenso wie das Auswärtige Amt weist UNHCR darauf hin, dass die Mandäer von der islamischen Religionsgemeinschaft nicht als eine der im Koran erwähnten Schriftreli-

gionen anerkannt seien und somit nicht unter dem Schutzgebot der islamischen Gesellschaft ständen. Angesichts der derzeit im Irak herrschenden katastrophalen Sicherheitssituation seien sie besonders schutzlos, was u.a. auch damit zusammenhänge, dass nach ihren religiösen Regeln jede Form von Gewalt und insbesondere Töten oder Tragen von Waffen strikt untersagt sei. Dabei gehen die Auskunftsstellen von unterschiedlichen Größenverhältnissen aus. Während das Auswärtige Amt davon ausgeht, dass noch rd. 80.000 Mandäer im Irak leben, spricht der UNHCR von rd. 30.000 und das Deutsche Orient-Institut in seiner Auskunft vom 31.1.2005 von noch 15.000 Personen. Letztere Auskunft geht schließlich deutlich davon aus, dass sich die Lage der Mandäer seit dem Sturz des Regimes des Saddam Hussein klar zu deren Nachteil verändert habe. Wie bereits die beiden genannten anderen Auskünfte sieht auch der Gutachter des Deutschen Orient-Instituts, dass die Mandäer nach moslemischer Vorstellung unrein und damit in den Augen der Moslems jeglichen Schutzes bar seien. Ihre Angehörigen müssten nach traditioneller islamischer Auffassung den Islam annehmen oder getötet werden. So lange im Irak das nachbarschaftliche Verhältnis einigermaßen normal gewesen sei – und sei es auch nur durch den Zwang der strikten Diktatur Saddam Husseins -, sei dies nicht so deutlich zum Ausdruck gekommen wie es theoretisch sich anhöre. Diese Situation sei nunmehr vorbei, so dass Raublust und Mordgier in religiösem Gewande, andererseits auch puritanischer Fanatismus sich ungehindert austoben könnten. Die Mandäer seien gegenwärtig als durchaus insgesamt gefährdete Gruppe anzusehen.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände muß davon ausgegangen werden, dass im Falle der Kläger nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG von einem Widerruf – zumindest derzeit- abzusehen ist. Als Mandäer droht ihnen im Irak momentan aus religiösen Gründen durch Akteure i.S. des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG, gegen die der derzeit im Aufbau befindliche irakische Staat ihnen keinen Schutz gewähren kann (vgl. auch VG Regensburg, Urteil vom 25. November 2004 – RN 8 K 04.30383), Verfolgungsmaßnahmen.

3. Nach alledem war der rechtswidrige Bescheid des Bundesamtes aufzuheben. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1, 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 3.300,-- EUR
(§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.

Gericht: VG Ansbach
Aktenzeichen: AN 9 K 04.31894
Sachgebiets-Nr: 446

Rechtsquellen:

§ 73 Abs. 1 AsylVfG

Hauptpunkte:

- Widerruf bei asylberechtigten Irakern mit mandäischer Religionszugehörigkeit
- Absehen von Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Urteil der 9. Kammer vom 29. März 2005